

# Wichtigkeit des Beweiswerterhaltes elektronischer Daten

1. E-Government-Konferenz Mecklenburg-Vorpommern, 8.9.2015, Schwerin

Paul C. Johannes, LL.M.



Wissenschaftliches  
Zentrum für  
Informationstechnik-  
Gestaltung

**U N I K A S S E L**  
**V E R S I T Ä T**

- Beweis ist die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit einer Behauptung.
- In der Regel freie Beweiswürdigung des Gerichts.
- Beweislast ist das Risiko des misslungenen Beweises.
- Beweislast trägt die Partei, die eine ihr günstige Tatsache behauptet.
- Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxim) <-> Amtsermittlungsgrundsatz .

Beweismittel

Prozessbeteiligter

Zeuge

Sachverständiger

Urkunde

Augenschein

- Einschränkung der freien Beweiswürdigung bei Urkunden.
- Urkunde im prozessualen Sinne ist
  - jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung,
  - die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet ist und
  - einen Aussteller erkennen lässt.



## Private Urkunden

Vermutung Echtheit der bezeugten Erklärungen (§ 416 ZPO)

## Öffentliche Urkunden

Vermutung Wahrheit der bezeugten Tatsachen  
und Erklärungen (§§ 415, 417, 418 ZPO);  
Vermutung Echtheit Unterschrift (§ 437 ZPO)

- Elektronische Daten sind stets Objekte des Augenscheins.
- Elektronische Dokumente i.S.v. § 371 Abs.1 ZPO.
- Objekte des Augenscheins unterliegen grundsätzlich freier Beweiswürdigung.
- Beweisbelastete Partei muss Authentizität und Integrität beweisen.
- Flüchtigkeit elektronischer Dokumente.
- Beweisschwierigkeiten in verschiedenen Beweissituationen.

## Elektronische Akte

transformierte Dokumente

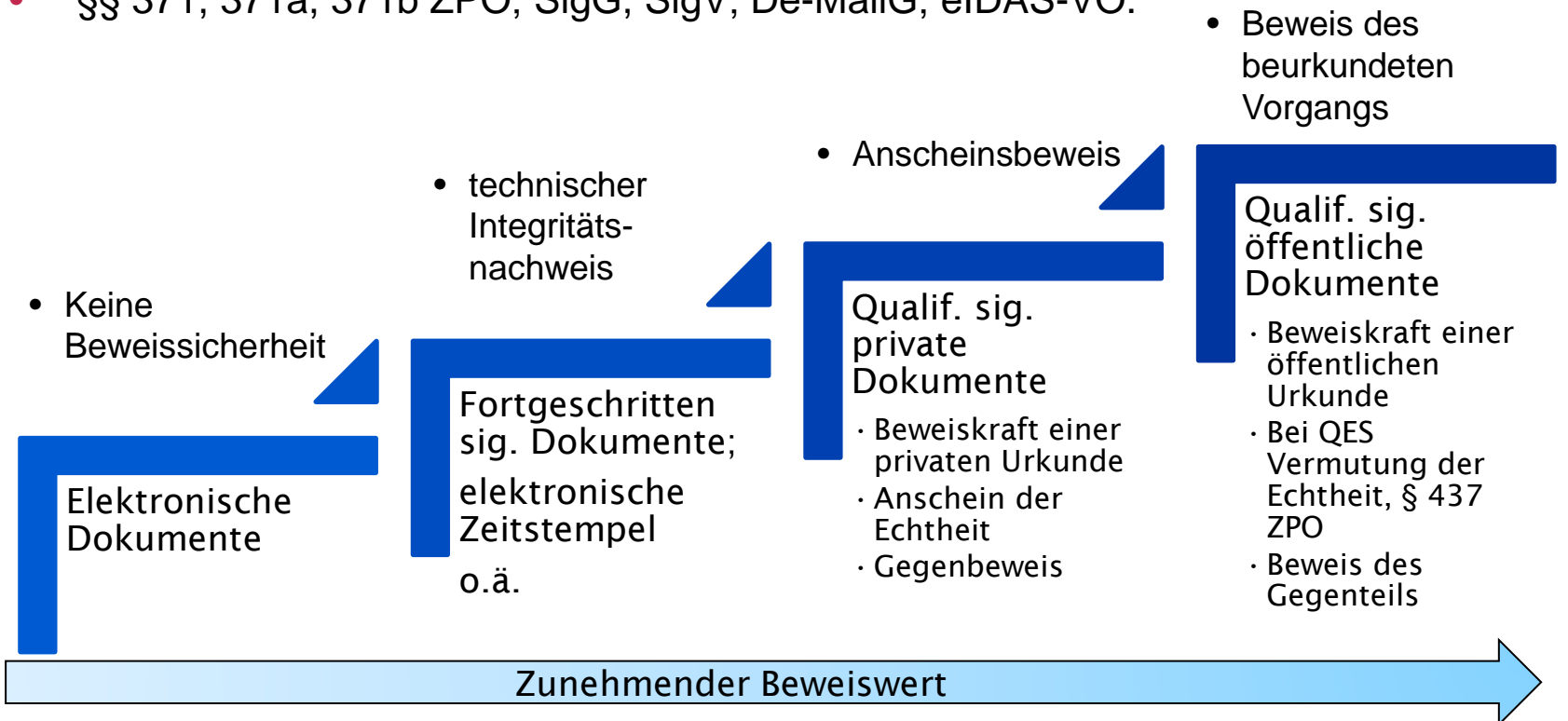
elektronische  
Nachweise

Schriftformerf.

Zeitpunkt des  
Empfangs

Zeitpunkt der  
Absendung

- Technische Sicherung von Integrität und Authentizität durch anerkannte kryptographische und organisatorische Verfahren.
- Gesetzliche Anerkennung und Aufwertung bestimmter Verfahren.
- §§ 371, 371a, 371b ZPO; SigG, SigV; De-MailG; eIDAS-VO.



- Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.
- Unmittelbar gültige Rechtsvorschrift mit Anwendungsvorrang vor deutschem Recht.
- Zukünftiges nebeneinander deutscher und europäische Vorschriften zu elektronischen Sicherungsmitteln und Beweisvorschriften (ab. 1.7.2016).
- Neue Vertrauensdienste, die in qualif. Form mit Echtheitsvermutungen versehen
  - elektronische Siegel
  - elektronische Zeitstempel
  - elektronische Einschreiben
  - elektronische Bewahrungsdienste
- Trotz Vollharmonisierung noch Konkretisierungs- und Ausfüllungsbedarf durch deutschen Gesetzgeber.



- Kryptographische Verfahren verlieren mit der Zeit an Sicherheit bzw. Vertrauen..
- Verschlüsselungs- und Hashwertverfahren werden unsicherer (Entschlüsselung).
- Dies gilt mithin auch für elektronische Signaturen, Zeitstempel, Siegel, De-Mail, transformierte Dokumente etc.
- Um in den Genuss der gesetzlichen Aufwertungen zu kommen, darf das jeweilige elektronische Dokument zu keinem Zeitpunkt mit einem ungültigen bzw. unsicherem Sicherungsverfahren versehen sein.
- Langzeitarchivierung, BSI-TR-ESOR, ArchiSig,
- Neusignierung rechtzeitig erforderlich, vgl. § 17 SigV.
- Der Beweiswert von Signaturen kann dadurch erhalten werden, dass die signierten Dokumente neu signiert werden, bevor die bisher verwendeten Algorithmen und Parameter ihre Sicherheitseignung verlieren.
- Technische Bewahrungsdienste nach eIDAS sollen zukünftig die Vertrauenswürdigkeit elektronischer Signaturen etc. über den Zeitraum ihrer technologischen Gültigkeit hinaus verlängern.

- Elektronische Daten werden in der Regel als Objekte des Augenscheins / elektronische Dokumente als Beweismittel in ein Gerichtsverfahren eingeführt.
- Der Beweiswert ungesicherter elektronischer Dokumente ist sowohl tatsächlich als auch nach den Prozessvorschriften geringer als der von Urkunden.
- Bestimmte Sicherungsverfahren werten den Beweiswert elektronischer Dokumente erheblich auf.
- Dies gilt insbesondere für gesetzlich anerkannte Sicherungsmittel.
- Dazu zählen heute bereits qualifizierte elektronische Signaturen und zukünftig auch qualifizierte elektronische Siegel, Zeitstempel und Einschreiben.
- Einmal eingesetzte Verfahren verlieren mit der Zeit in der Regel an Sicherheit und Gültigkeit.
- Dies macht zur Langzeitaufbewahrung eine ständige Überprüfung und Aufbringung neuer Sicherungsmittel erforderlich (Neusignierung).



## Weiterführende Literatur

*Roßnagel, A.,*

Der Anwendungsvorrang der eIDAS-Verordnung: Welche Regelungen des deutschen Rechts sind weiterhin für elektronische Signaturen anwendbar?, MMR 2015, S. 359-364.

*ders.,*

Neue Regeln für sichere elektronische Transaktionen: Die EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste, NJW 2014, S. 3686-3692.

*Roßnagel, A. / Nebel, M.,*

Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, S. 886-892.

*Jandt, S.,*

Beweissicherheit im elektronischen Rechtsverkehr: Folgen der europäischen Harmonisierung, NJW 2015, S. 1205-1211.

*Johannes, P.C.,*

Elektronische Formulare im Verwaltungsverfahren: Neue Form des Schriftformersatzes, MMR 2013, S. 694-700.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

provet }

Paul C. Johannes, LL.M.  
Rechtsanwalt

Universität Kassel  
Wissenschaftliches Zentrum für Informationstechnikgestaltung (ITeG)  
Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet)

Pfannkuchstr. 1  
34121 Kassel

fon +49 (0) 561 804 6083

fax +49 (0) 561 804 6081

[paul.johannes@uni-kassel.de](mailto:paul.johannes@uni-kassel.de)

<http://provet.uni-kassel.de>

